

Satzung der Gemeinde Riepsdorf über die Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 — Einrichtungen, Veranstaltungen

Die Gemeinde Riepsdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 1 GO betreibt die Freiwilligen Feuerwehren (Gemeindewehr und Ortswehren) im Sinne des § 2 des Brandschutzgesetzes als nicht selbständige öffentliche Einrichtung im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

§ 2—Zweck

1. Die Freiwilligen Feuerwehren verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehren ist die Förderung der des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und der Rettung aus Lebensgefahr.
3. Die Freiwilligen Feuerwehren sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 — Finanzierung

1. Die Mittel der Freiwilligen Feuerwehren dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Riepsdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Freiwilligen Feuerwehren.
2. Die Gemeinde Riepsdorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Freiwilligen Feuerwehren oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Freiwilligen Feuerwehren fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 — In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Ausgefertigt.

Riepsdorf, den 16.12.2003

Heinrich Duvenbeck
(Bürgermeister)